

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Turnhalle in Trägerschaft der Gemeinde Geschwenda (Turnhallengebührensatzung - TurnHGS -) Vom 24. Oktober 2014**

Aufgrund des § 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), in Verbindung mit dem §§ 2, 14 Abs. 2 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 808) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), sowie § 4 der Satzung über die Benutzung der Turnhalle in Trägerschaft der Gemeinde Geschwenda (Turnhallenbenutzungssatzung -TurnHBS-) vom Tag. Monat 2014 erlässt die Gemeinde Geschwenda folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Turnhalle in Trägerschaft der Gemeinde Geschwenda werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührensschuld und ihre Fälligkeit**

- (1) Bei Dauernutzern entsteht die Gebührensschuld mit Beginn der Nutzung laut Nutzungszeitenplan. Sie wird mit Gebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen entsteht die Gebührensschuld mit der vereinbarten Nutzungszeit. Sie wird mit Gebührenbescheid erhoben und ist 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Für die Benutzung der Turnhalle werden, unter Beachtung von §§ 5 und 6 dieser Satzung, folgende Gebühren erhoben:

pro angefangene Stunde            **21,00 Euro.**

- (2) Die gebührenrelevante Nutzungsdauer berechnet sich nach dem offiziellen Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die eine Vorbereitungszeit der Turnhalle für die Veranstaltung erfordern, so dass die Turnhalle nicht anderweitig genutzt werden kann, gilt die Dauer der Vorbereitungszeit zur Hälfte als Nutzungszeit.
- (3) Für die Benutzung der Turnhalle ist eine **Kautions in Höhe von 100,00 Euro** zu hinterlegen. Diese wird bei Rückgabe der Turnhalle ohne Mängel wieder ausgezahlt.

- (4) Für das Auslegen des Bodenschutzbelages zu Sonderveranstaltungen sowie dessen Rückbau durch den Bauhof der Gemeinde Geschwenda werden **300,00 Euro** erhoben.

### **§ 5 Gebührenfreiheit**

- (1) Übungsbetrieb und Wettkämpfe der in der Gemeinde Geschwenda ansässigen Sportvereine und -verbände, können in der Turnhalle gebührenfrei durchgeführt werden.
- (2) Die Nutzung der Turnhalle durch den Schulsport der Staatlichen Grundschule Geschwenda erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Gebührenermäßigung für die Benutzung der Turnhalle kann auf Antrag gewährt werden, soweit die Nutzung nachweislich, ausschließlich und unmittelbar sozialen oder karitativen Zwecken dient. Die geminderte Gebühr für die Nutzung der Turnhalle beträgt jedoch pro angefangene Stunde **10,20 Euro**.
- (4) Die Benutzung der Parkplätze der Turnhalle ist, im Rahmen der vorgenannten Veranstaltungen nach § 4 dieser Satzung, kostenfrei.

### **§ 6 Ausfallentschädigung**

- (1) Wenn fünf Arbeitstage vor der vertraglich vereinbarten Nutzung eine schriftliche Abmeldung bei der Gemeinde Geschwenda, Neue Sorge 1, 98716 Geschwenda, nicht vorliegt, wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 v. H. der in Folge einer Nutzung entstandenen Entgelte erhoben. Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag in Höhe von 50 v. H. erstattet.
- (2) Ist eine Schließung der Turnhalle notwendig, werden bereits gezahlte Gebühren in diesem Falle zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Gemeinde Geschwenda sind ausgeschlossen.

### **§ 7 In-/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher schriftlich oder mündlich getroffenen Regelungen über die Benutzung der Turnhalle außer Kraft.

Geschwenda, den 24. Oktober 2014

Groteloh  
Bürgermeister

- Siegel -

#### **Hinweis:**

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geschwenda, c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).